

Raumüberlassungsvertrag

zwischen

mindful.yoga.laboe Raum-Community, Inh. Jenna Hasselberg, Schwanenweg 5 a, 24235 Laboe
-Vermieter-

und

Name, Vorname _____ -Mieter-

geboren am _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon / Handy _____

Email _____

Datum der Veranstaltung _____

Beginn der Mietzeit _____ Uhr

Beginn der Veranstaltung _____ Uhr

Ende der Veranstaltung _____ Uhr

Ende der Mietzeit _____ Uhr

Anlass und Art der Veranstaltung _____

Erwartete Teilnehmer _____ Personen

Mietkosten gesamt pro Veranstaltung (inkl. 19 % USt): _____ Euro

Preise (inkl. 19 % USt) / Yoga-Studio inkl. Matten, Bolster, Blöcke, Gurte, Decken, WLAN etc.:

60 Min. Mo-Fr 17-22 Uhr; Sa-So / 25,- € | 60 Min. Mo-Fr bis 17 Uhr / 20,- € |

Tag (mehr als 6 Std.) / 120,- € | Wochenende (Sa-So) / 220,- € |

Langes Wochenende (Fr-So) / 320,- €

Die beigefügten Bedingungen für die Raumüberlassung werden uneingeschränkt anerkannt, akzeptiert und zur Kenntnis genommen.

Laboe, den

Laboe, den

Vermieter (mindful.yoga.laboe)

Mieter

Bedingungen für die Raumüberlassung im mindful.yoga.laboe

Stand: Januar 2026

1. Dauer der Vermietung

Der Zeitraum der Raumüberlassung ist im jeweiligen Vertrag festgelegt und verbindlich.

2. Mietraumübernahme

Alle Räume sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind vom Mieter bei Übernahme auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Etwaige Mängel an den vermieteten Räumen, Anlagen, Einbauten oder Einrichtungen sind der Vermieterin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Schäden an den Räumen oder der technischen Ausstattung, die nach der Übergabe festgestellt werden, sind der Vermieterin unabhängig vom Verursacher unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

3. Mietraumauflagen

Veränderungen an den Mietgegenständen oder technischen Einrichtungen sowie das Einbringen schwerer oder sperriger Gegenstände bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Das Bekleben, Benageln oder anderweitige Beschädigen von Innen- und Außenflächen des Gebäudes ist nicht gestattet. Bei Zu widerhandlung ist die Vermieterin berechtigt, angebrachte Gegenstände zu entfernen oder durch Dritte entfernen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten sowie eventuelle Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mieter ist verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände bis zum Ende der Mietzeit auf eigene Kosten wiederherzustellen.

Vom Mieter eingekommene Gegenstände lagern auf dessen eigene Gefahr und sind spätestens mit Beendigung der Mietzeit zu entfernen. Für nicht ordnungsgemäß abgebaute oder abgeholt Gegenstände behält sich die Vermieterin die Erhebung von Einlagerungsgebühren vor und ist berechtigt, die Entfernung und Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Mieters durch ein geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

Die Fenster sind ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Zum Lüften dürfen Fenster geöffnet werden, sofern die Musikanlage ausgeschaltet ist.

Bei Regen sind die Dachfenster unverzüglich zu schließen.

Alle genutzten Räume und Flächen sind nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Ein Staubsauger wird zur Verfügung gestellt. Erfolgt dies nicht oder sind Nacharbeiten erforderlich, werden die Kosten der Reinigung dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Feuchtreinigung erfolgt durch die Vermieterin. Der Mieter ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des angefallenen Abfalls auf eigene Kosten verantwortlich.

4. Sicherheitsbestimmungen

Die geltenden bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften sowie die Vorschriften des VDE sind vom Mieter einzuhalten. Die Vermieterin ist berechtigt, falls erforderlich, auf Kosten des Mieters Feuerwachen oder Sanitätsdienste zu beauftragen.

Bei der Verwendung von Dekorationen dürfen ausschließlich feuerhemmende oder selbstverlöschende Materialien eingesetzt werden. Auf Verlangen sind entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorzulegen. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen weder verstellt noch verhängt werden.

Die Nutzung offenen Feuers ist untersagt. Rauchen ist in sämtlichen Räumen nicht gestattet.

5. Haftung

Der Mieter hat der Vermieterin eine volljährige Aufsichtsperson zu benennen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist.

Der Verantwortungsbereich des Mieters umfasst neben dem gemieteten Veranstaltungsraum auch alle weiteren Räume und Flächen, die durch den Mieter, seine Beauftragten oder Dritte in Anspruch genommen werden – unabhängig davon, ob dies berechtigt oder unberechtigt geschieht.

Die Aufsichtsperson hat sicherzustellen, dass sich vor und nach der Veranstaltung keine unbefugten Personen im Gebäude aufhalten.

Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden.

Der Mieter haftet für die ordnungsgemäße und vollständige Rückgabe aller ihm zur Nutzung überlassenen Geräte und Anlagen.

Der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung wird empfohlen. Für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen sowie für die Zahlung eventuell anfallender Gebühren und Steuern (z. B. GEMA, Künstlersozialkasse) ist der Mieter allein verantwortlich.

6. Hausrecht

Die Vermieterin übt das Hausrecht in allen Mieträumen aus. Den Anweisungen der Vermieterin sowie ihres Personals ist unverzüglich Folge zu leisten.

Die Vermieterin ist berechtigt, Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen zu ergreifen und gegebenenfalls die Veranstaltung vorzeitig zu beenden. Entstehende Kosten trägt der Mieter.

7. Abtretung und Unter Vermietung

Eine Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag oder eine vollständige oder teilweise Überlassung der Mieträume an Dritte, insbesondere eine Unter Vermietung, ist nicht gestattet.

8. Außerordentliche Kündigung

Die Vermieterin ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn vertragliche Auflagen nicht eingehalten werden, Angaben im Antrag unwahr sind, der Veranstaltungszweck ohne Zustimmung geändert wird oder während der Veranstaltung rassistische, rechtsextreme, pornografische, sexistische oder gewaltverherrlichende Inhalte verwendet werden.

9. Zahlung der Miete

Die Abrechnung der Raum miete erfolgt durch Rechnungsstellung seitens der Vermieterin jeweils zu Beginn eines Monats für den vorausgegangenen Nutzungsmonat. Abweichende Zahlungsmodalitäten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

10. Studioausstattung und Haftung für Inventar

Die im Studio vorhandenen Utensilien (z. B. Yogamatte n, Bolster, Gurte, Blöcke, Stühle und weiteres Yogazubehör) sind im Mietpreis enthalten. Eine Kautions wird nicht erhoben. Beschädigungen an Studioinventar sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen. Beschädigte oder unbrauchbar gewordene Utensilien sind vom Mieter zu ersetzen.

11. Stornobedingungen

Es wird bewusst auf die Erhebung von Stornogebühren verzichtet, um insbesondere Anfängern sowie neu entstehenden Kursformaten einen unkomplizierten Start zu ermöglichen. Sollte eine geplante Veranstaltung nicht stattfinden, ist die Vermieterin so früh wie möglich zu informieren, damit der Raum gegebenenfalls anderweitig vermietet werden kann. Eine offene und rechtzeitige Kommunikation zwischen Mieter und Vermieterin ist hierfür Voraussetzung.